

**Mag. Markus Rieser**

Heiliggeiststraße 7-9

6020 Innsbruck

+43 512 508 2722

baurecht@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

lt. Verteiler

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

RoBau-9-2/35/33-2024

Innsbruck, 18.07.2024

**Verordnung der Landesregierung über den Inhalt und die Form der Unterlagen von Bauansuchen und Bauanzeigen (Bauunterlagenverordnung 2024);  
Informationsschreiben**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es darf mitgeteilt werden, dass die Verordnung der Landesregierung über den Inhalt und die Form der Unterlagen von Bauansuchen und Bauanzeigen (Bauunterlagenverordnung 2024), LGBl. 42/2024, am 17.07.2024 kundgemacht wurde und seit 18.07.2024 in Kraft ist. Die Bauunterlagenverordnung 2024 ist für alle relevanten Verfahren, auch für die bereits anhängigen, anzuwenden und bestehen keine Übergangsbestimmungen.

Nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens wurden entsprechende Anpassungen vorgenommen und beinhaltet die beschlossene und kundgemachte Bauunterlagenverordnung 2024 im Wesentlichen folgende Änderungen zur Vorgängerversion:

- Unmittelbarer Anlass für die Neuerlassung ist die seit 1. Juli 2024 bestehende Möglichkeit zur **elektronischen Einbringung im Baurecht** (siehe § 7 Bauunterlagenverordnung 2024). Im Rahmen des Tiroler Digitalisierungsgesetzes 2023, LGBl. Nr. 85/2023, erfolgten im Artikel 52 die entsprechenden Ergänzungen der Tiroler Bauordnung 2022, LGBl. Nr. 44/2022.
- Weiters hat die Landesregierung die Regierungsvorlage des Ersten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetzes beschlossen und dem Landtag zur Beschlussfassung zugeleitet. Konkret sind davon Verfahrensvorschriften im Zusammenhang mit Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie betroffen, die in Zukunft in einem neuen Abschnitt der Tiroler Bauordnung 2022 zusammengefasst werden sollen. Unter Beachtung des Geltungsbereiches der Tiroler Bauordnung (§ 1 Tiroler Bauordnung 2022) handelt es sich dabei vor allem um **Solarenergieanlagen (Solarthermie- als**

auch **Photovoltaikanlagen**). Korrespondierend zur vorgesehenen Änderung der Tiroler Bauordnung 2022 wurden auch in der neuen Bauunterlagenverordnung die **Bestimmungen für Solarenergieanlagen in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst** (siehe § 5 Bauunterlagenverordnung 2024).

- Ein wesentlicher Grundsatz bei der Erlassung des Tiroler Digitalisierungsgesetzes 2023 war die Einführung des **Once-Only-Prinzips**. Gemäß § 23 Abs. 6 Tiroler Bauordnung 2022 haben die Aussteller von Energieausweisen diese in der Energieausweisdatenbank zu registrieren. In der aktuellen Novelle der Tiroler Bauordnung 2022 soll daher durch eine Ergänzung des § 31 Abs. 3 Tiroler Bauordnung 2022 die bisherige Verpflichtung zur Vorlage des Energieausweises entfallen und stattdessen eine **Abfrageverpflichtung für die Baubehörden** geschaffen werden. Aus diesem Grund können mit Inkrafttreten dieser Änderung (voraussichtlich im Herbst) die bisherigen Verpflichtungen zur Vorlage eines Energieausweises sowie zur Angabe der für die Erstellung des Energieausweises relevanten Eingabedaten **durch den Nachweis der ordnungsgemäßen Registrierung in der Energieausweisdatenbank ersetzt werden** (siehe § 10 Abs. 3 Bauunterlagenverordnung 2024)
- Weiters wurden Vollzugserfahrungen berücksichtigt, weshalb die **Anforderungen an den Lageplan** geändert wurden (§ 1 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 2 Bauunterlagenverordnung 2024), eine **Vereinfachung bei den Grundrissen** erfolgte (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 3 Bauunterlagenverordnung 2024), sowie die **Baubeschreibung** um die **Angabe der Gebäudeklasse** erweitert wurde (§ 1 Abs. 6 bzw. § 2 Abs. 5 Bauunterlagenverordnung 2024).

Schließlich erfolgten **Zitatanpassungen und legistische Korrekturen**. Insgesamt war der Änderungsbedarf jedoch so umfassend, dass einer formellen Neuerlassung gegenüber einer Novellierung der geltenden Verordnung der Vorzug zu geben war.

Entgegen dem Begutachtungsentwurf werden einige Bestimmungen der Bauunterlagenverordnung 2024 erst zeitversetzt im Herbst in Kraft treten, weil diese vom Inkrafttreten des Ersten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz abhängig sind. Weil eine gesetzliche Deckung dieser Neuregelungen erst durch die betreffenden Änderungen der Tiroler Bauordnung 2022 gegeben sein wird, muss deren Inkrafttreten bis zum Inkrafttreten des Ersten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetzes hinausgeschoben werden.

Es sind daher einige Bestimmungen von der Bauunterlagenverordnung 2020 übernommen worden, gleichzeitig sind jedoch auch bereits die neuen Bestimmungen enthalten, welche **voraussichtlich erst Ende November 2024** in Kraft treten werden. Konkret handelt es sich dabei um den **3. Abschnitt der Bauunterlagenverordnung 2024**, welcher den **Inhalt der Bauunterlagen für Solarenergieanlagen** regelt, und um die die neuen Regelungen hinsichtlich der **Energieausweise (Once-Only-Prinzip)**. Diese treten gem. § 10 Abs. 2 und 3 Bauunterlagenverordnung 2024 erst mit dem Tag der Kundmachung bzw. mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung des Ersten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetzes im Landesgesetzblatt für Tirol in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sind daher die bestehenden Regelungen anzuwenden.

Sobald diese Bestimmungen wirksam werden, wird neuerlich eine Information an die Gemeinden erfolgen.

Anlagen:

- Bauunterlagenverordnung 2024
- Erläuternde Bemerkungen

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Rieser

Ergeht per Mail an:

- alle Gemeinden Tirols

Zur Kenntnis per Mail an:

- den Tiroler Gemeindeverband
- die Kammer der ZiviltechnikerInnen Tirol und Vorarlberg
- die Wirtschaftskammer für Tirol
- das Landesverwaltungsgericht Tirol
- das Büro Landeshauptmannstellvertreter ÖR Josef Geisler
- die Abteilung Gemeinden
- die Abteilung Hochbau
- die Abteilung Raumordnung und Statistik
- das Sachgebiet Zentrale Baudienste
- die Bezirkshauptmannschaft Imst
- die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
- die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
- die Bezirkshauptmannschaft Kufstein
- die Bezirkshauptmannschaft Landeck
- die Bezirkshauptmannschaft Lienz
- die Bezirkshauptmannschaft Reutte
- die Bezirkshauptmannschaft Schwaz